

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(34. Tagung, Genf, 21. bis 25. Januar 2019)  
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung  
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten  
Verordnung: Weitere Vorschläge**

**Abschnitt 7.1.7 ADN –  
Besondere Vorschriften für die Beförderung selbstzersetzlicher  
Stoffe der Klasse 4.1, organischer Peroxide der Klasse 5.2 und  
anderer Stoffe (als selbstzersetzliche Stoffe und organische  
Peroxide), die durch Temperaturkontrolle stabilisiert werden**

**Vorgelegt von Deutschland\*<sup>i</sup>\*\***

<i>Zusammenfassung</i>	
<b>Analytische Zusammenfassung:</b>	In seiner 33. Sitzung hat der Sicherheitsausschuss in Zuge der Harmonisierung mit den Vorschriften des ADR einen neuen Abschnitt 7.1.7 für das ADN 2019 angenommen. Deutschland hatte schon in dieser Sitzung auf einige Fragen im Zusammenhang mit der richtigen Zuordnung der in 7.1.7 enthaltenen Pflichten aufgeworfen und wurde gebeten, für die 34. Sitzung einen förmlichen Änderungsantrag vorzulegen.
<b>Zu ergreifende Maßnahme:</b>	Verständigung über eine gemeinsame Auslegung zu den sich aus 7.1.7 ergebenden Pflichten. Ergänzungen bei den Pflichten des Absenders in 1.4.2.2.1 Ergänzung einer Dokumentationspflicht in 7.1.7.4.2 Neue Stauvorschrift „HA11“ in 7.1.6.14
<b>Verbundene Dokumente:</b>	Informelles Dokument INF.12 (Deutschland) zur 33. Sitzung; ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68 (Bericht der 33. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses; Nrn. 38 und 39)

\* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/6 verteilt.

\*\* Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1, (9.3.)).

## Einleitung

1. Im Unterabschnitt 7.1.7.4 werden besondere Pflichten für die an der Beförderung von Güterbeförderungseinheiten unter Temperaturkontrolle beteiligten Unternehmen formuliert. Es ist nach Auffassung der deutschen Delegation nicht sofort erkennbar, welchem an der Beförderung beteiligten Unternehmen diese Pflichten zugeordnet sind. Einige Delegationen unterstützen in der 33. Sitzung des Sicherheitsausschusses den Ansatz, diese Pflichtenzuordnung als Auslegung durch den ADN-Sicherheitsausschuss zu dokumentieren.
2. Wie erbeten, hat sich die deutsche Delegation nach der 33. Sitzung mit der niederländischen Delegation nochmals über das gemeinsame Verständnis zur Zuordnung der Pflichten, die sich aus Abschnitt 7.1.7 ergeben, ausgetauscht.
3. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass sich die meisten in Unterabschnitt 7.1.7.4 genannten Verpflichtungen schon heute ohne besondere Erwähnung in Kapitel 1.4 bestimmten Unternehmen zuordnen lassen. Einige Verpflichtungen sollten im Katalog des Kapitel 1.4 nochmals ausdrücklich erwähnt werden. Diese Zuordnung und die vorgeschlagenen Änderungen werden in der nachfolgenden Tabelle präsentiert.
4. Weil insbesondere Container, die Güter unter Temperaturkontrolle beinhalten, an Bord jederzeit zugänglich sein müssen, um Temperaturmessungen abzulesen und erforderlichenfalls Reparaturen der Kühleinrichtungen vorzunehmen, wird vorgeschlagen, eine zusätzliche Stauvorschrift in das ADN aufzunehmen, und diese bestimmten UN-Nummern zuzuordnen.
5. Die Vorschriften des Absatzes 7.1.4.4.4 für den Anschluss elektrischer Kabel werden auch für die Kühl- und Kältemaschinen, die in Absatz 7.1.7.4.5 beschrieben werden, als ausreichend angesehen.

## Zuordnung der Pflichten

6. Deutschland bittet den ADN-Sicherheitsausschuss, die vorgeschlagene Zuordnung der Pflichten, die sich aus Abschnitt 7.1.7 ergeben zu prüfen und zu bestätigen und die vorgeschlagenen Änderungen in Kapitel 1.4 vorzunehmen.

Absatz	Verpflichtung	Verantwortliches Unternehmen	Pflichtenzuweisung
7.1.7.4.1	a) eine sorgfältige Inspektion der Güterbeförderungseinheit vor dem Beladen;	Verlader	1.4.3.1.1 (c)
	b) Hinweise für den Beförderer über den Betrieb des Kühlsystems, einschließlich einer Liste der an der Fahrstrecke gelegenen Kühlmittellieferanten;	Absender Beförderer	1.4.2.1.1 (b) mit Änderung 1.4.2.2.1 (b) 1.4.2.1.1 (b) wie folgt ändern:  b) dem Beförderer in nachweisbarer Form die erforderlichen Angaben und Informationen und gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere (Genehmigungen, Zulassungen, Benachrichtigungen, Zeugnisse usw.) unter Berücksichtigung insbesondere der Vorschriften des Kapitels 5.4, <u>des Abschnitts 7.1.7</u> und der Tabellen des Teils 3 zu liefern;

Absatz	Verpflichtung	Verantwortliches Unternehmen	Pflichtenzuweisung
7.1.7.4.1:	c) Verfahren, die bei Ausfall der Temperaturkontrolle zu befolgen sind;	Absender	1.4.2.1.1 (b) mit vorstehender Änderung
	d) die regelmäßige Überwachung der Betriebstemperaturen	Beförderer	1.4.2.2.1 (i)
	e) die Verfügbarkeit eines Reservekühlsystems oder von Ersatzteilen  Englisch: (e) <del>Provision-Availability</del> of a back-up refrigeration system or spare parts;	Absender Verlader	1.4.2.1.1 (b) + <u>neuer Buchstabe f)</u> 1.4.3.1.1 (c)  Neuen Buchstaben 1.4.2.1.1 f) anfügen:  <u>f) die nach Unterabschnitt 7.1.7.4 erforderlichen Reservekühlsysteme oder Ersatzteile für den Beförderer verfügbar zu machen.</u>
7.1.7.4.2	<p>Alle Kontrolleinrichtungen und Temperaturmesseinrichtungen des Kühlsystems müssen leicht zugänglich und alle elektrischen Verbindungen witterungsbeständig sein.</p> <p>Die Lufttemperatur im Inneren der Güterbeförderungseinheit muss mit zwei voneinander unabhängigen Messfühlern gemessen werden und die Daten müssen so aufgezeichnet werden, dass jede Temperaturänderung leicht festgestellt werden kann.</p> <p>Die Temperatur muss alle vier bis sechs Stunden kontrolliert und aufgezeichnet werden.</p> <p>Wenn Stoffe mit einer Kontrolltemperatur von weniger als +25 °C befördert werden, muss die Güterbeförderungseinheit mit einem optischen und akustischen Alarm ausgerüstet sein, der unabhängig vom Kühlsystem mit Energie versorgt wird und bei oder unter der Kontrolltemperatur anspricht.</p>	Absender: 1., 2., 4.. Satz Beförderer: 1., 3.. Satz	1.4.2.1.1 (c)  1.4.2.2.1 (i) 1.4.2.2.1 (c)  In Absatz 7.1.7.4.2 den dritten Satz wie folgt ändern:  <u>„Die Temperatur muss alle vier bis sechs Stunden kontrolliert, aufgezeichnet und <del>aufgezeichnet</del> in dem Prüfbuch gemäß Unterabschnitt 8.1.2.1 Buchstabe g) schriftlich festgehalten werden.“.</u>

Absatz	Verpflichtung	Verantwortliches Unternehmen	Pflichtenzuweisung
7.1.7.4.3	<p>Wenn während der Beförderung die Kontrolltemperatur überschritten wird, muss ein Alarmverfahren eingeleitet werden, das gegebenenfalls eine notwendige Reparatur der Kühlanlage oder eine Erhöhung der Kühlkapazität (z. B. durch Hinzufügen flüssiger oder fester Kühlmittel) umfasst.</p> <p>Außerdem muss die Temperatur häufig kontrolliert werden und es müssen Vorkehrungen für Notfallmaßnahmen getroffen werden.</p> <p>Wird die Notfalltemperatur erreicht, müssen die Notfallmaßnahmen eingeleitet werden</p>	Beförderer	1.4.2.2.1 (i)
7.1.7.4.7	<p>Wenn die Stoffe in Fahrzeugen oder Containern mit Wärmedämmung, Kältespeicher oder Kälte-/Kühlmaschine befördert werden müssen, müssen diese Fahrzeuge oder Container den Vorschriften des Kapitels 9.6 des ADR entsprechen.</p>	Absender: Beförderer:	1.4.2.1.1 (c) 1.4.2.2.1 (c) (Sichtkontrolle)
7.1.7.4.8	<p>Wenn die Stoffe in mit Kühlmitteln befüllten Schutzverpackungen enthalten sind, sind sie in gedeckte oder bedeckte Fahrzeuge oder in geschlossene oder bedeckte Container zu verladen.</p> <p>Bei Verwendung von gedeckten Fahrzeugen oder geschlossenen Containern muss eine ausreichende Belüftung sichergestellt sein.</p> <p>Bedeckte Fahrzeuge und Container müssen mit Seitenwänden und einer Rückwand versehen sein.</p> <p>Die Plane dieser Fahrzeuge und Container muss aus einem undurchlässigen und nicht brennbaren Werkstoff bestehen.</p>	Absender: Beförderer:	1.4.2.1.1 (c) 1.4.2.2.1 (c) (Sichtkontrolle)

## **Zusätzliche Stauvorschrift**

7. Deutschland schlägt vor, die folgende Stauvorschrift speziell für die Beförderung von Güterbeförderungseinheiten unter Temperaturkontrolle aufzunehmen. Sie beruht auf Stauvorschrift HA01 und Staucode SW1 gemäß 7.1.5 IMDG-Code, erweitert um Vorgaben in den Absätzen 7.1.7.1, 7.1.7.4.2 und 7.1.7.4.3. Die nachstehende Auswahl der betroffenen UN-Nummern erfolgt basierend auf den Beförderungsverboten des RID.

8. In Unterabschnitt 7.1.6.14 am Ende die folgende Stauvorschrift anfügen:

„HA11: Güterbeförderungseinheiten, die Stoffe zur Beförderung unter Temperaturkontrolle gemäß Abschnitt 7.1.7 dieser Verordnung enthalten, müssen auf Deck mindestens 3,00 m entfernt von Wärmequellen und so gestaut werden, dass

- eine regelmäßige Überwachung der Betriebstemperaturen möglich ist,
- optische und akustische Alarmer im Steuerhaus wahrgenommen werden können,
- leicht jede notwendige Reparatur der Kühlanlage oder Erhöhung der Kühlkapazität und jeder andere Schritt des Alarmverfahrens ausgeführt werden kann.

Die Vorschriften des Absatzes 7.1.4.4.4. bleiben unberührt.“

9. In Tabelle A, Spalte (11) bei den UN-Nummern 3111, 3112, 3113, 3114, 3115, 3116, 3117, 3118, 3119, 3120, 3231, 3232, 3233, 3234, 3236, 3237, 3238, 3229, 3240, 3533, 3534 eintragen: “HA10, HA11”.

## **Sicherheit**

10. Die Sicherheit der Beförderung wird verbessert, wenn die Vorschriften des ADN klar formuliert und eindeutig bestimmten Verantwortlichen zugeordnet sind.

## **Umsetzbarkeit**

11. Es werden keine schon bestehenden Pflichten verändert. Es sind keine schiffbaulichen Veränderungen und keine Änderungen an den zu befördernden Güterbeförderungseinheiten erforderlich. Die Betriebsanforderungen während des Ladens und des Beförderns können durch organisatorische Maßnahmen leicht umgesetzt werden.

\*\*\*